

### **BENUTZUNGSORDNUNG GRILLSTELLE NEUWEIER „AM BOLZPLATZ“**

Die Benutzung der Grillstelle Neuweier erfolgt auf eigene Gefahr und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Eine Haftung der Stadt Baden-Baden gegenüber dem Veranstalter oder Dritten ist ausgeschlossen!

- Das Nutzungsentgelt beträgt 35,00 €.
- Grillen und offenes Feuer sind ausschließlich in der eingerichteten Feuerstelle erlaubt. Die Verwendung eines anderen Grills ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 41 Landeswaldgesetz als Ordnungswidrigkeit oder im besonders schweren Fall als Straftat verfolgt.
- Stellen Sie sicher, dass das Feuer beim Verlassen der Anlage vollständig erloschen ist.
- Schonen Sie Bäume und Sträucher inner- und außerhalb des Grillplatzes; als Brennmaterial benutzen Sie Holzkohle oder mitgebrachtes Brennholz.
- Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Die Anlage ist durch eine Schranke gesperrt. Zum Abstellen der Fahrzeuge sind außerhalb des Platzes vorhandene Abstellplätze zu benutzen.
- Nach der Veranstaltung beseitigen Sie allen Abfall und Unrat; Tische, Bänke und sonstige Einrichtungen stellen Sie wieder an ihren Platz.
- Die Benutzung von elektronischen Verstärkeranlagen ist **nicht** gestattet. Reduzieren Sie eventuellen Lärm soweit wie möglich.
- Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- Zelten und Campieren im Bereich der Anlage sowie im Wald ist **nicht** gestattet.

#### **Information zur Stornierung:**

Stornierungen sind bis **spätestens** eine Woche vor dem Veranstaltungstermin während der Geschäftszeiten der Verwaltungsstelle Neuweier kostenfrei möglich, danach ist die volle Gebühr zu zahlen.

Eine kurzfristige Stornierung wegen „schlechtem Wetter“ ist nicht möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei lang anhaltender Trockenheit ein Grillverbot ausgesprochen werden kann. Sollte dieser Fall eintreffen, werden Sie von uns telefonisch oder per Mail informiert, so dass Sie dann noch die Möglichkeit haben, die Reservierung kostenlos zu stornieren.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an der Anlage durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.

Bei Verstößen gegen die genannten Regeln ist mit einer künftigen Platzsperre, mit einer Rechnungsstellung für entstandene Schäden bzw. für die Kosten der Reinigung usw. zu rechnen, gegebenenfalls auch mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 83 Abs. 2 Ziffer 2 des Landeswaldgesetzes vom 10.02.1976